



Leitlinie des Klinischen Ethikkomitees

Umgang mit Patientenverfügungen in den Main-Kinzig-Kliniken

Sehr geehrte Patienten und Angehörige,

die Selbstbestimmung über den eigenen Körper ist ein verfassungsrechtlich verankertes Kernelement der Menschenwürde.

In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich Ihren Willen über die Art und Weise der medizinischen Behandlung abfassen. Dies geschieht für den Fall, dass Sie einmal selbst nicht mehr entscheiden können. Sollte dies eintreten, kann mit Hilfe der Patientenverfügung Ihr Wille in Bezug auf medizinische Maßnahmen ermittelt werden. So können Sie auf diese Maßnahmen Einfluss nehmen und Ihr Recht auf Selbstbestimmung wahren, auch wenn Sie aktuell nicht fähig sind zu entscheiden.

Das Gesetz, das die Verbindlichkeit von Patientenverfügungen festlegt, ist seit dem 1. September 2009 in Kraft. Dieses Gesetz ist im Bürgerlichen Gesetzbuch unter § 1901a niedergelegt. Es entspricht dem Selbstverständnis unserer Kliniken, Willensäußerungen im Sinne einer Patientenverfügung zu respektieren.

Wie komme ich zu einer Patientenverfügung?

Es existiert eine Vielzahl von Formularvorlagen. Uns erscheint die vom Bayerischen Justizministerium erarbeitete Version als sehr geeignet. Sie kann bundesweit genutzt werden. Diese Vorlage in Verbindung mit hilfreichen Erläuterungen können Sie in den Cafeterien der Krankenhäuser Gelnhausen und Schlüchtern käuflich erwerben oder im Internet kostenfrei herunterladen unter:

[Vorsorgedokumente finden Sie bei: Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter](#)

Wir bieten Ihnen öffentliche Informationsveranstaltungen in unseren Krankenhäusern zum Thema Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung an. Die Termine werden auf der Homepage der Main-Kinzig-Kliniken und in den regionalen Zeitungen veröffentlicht. Weitere Informationen erhalten Patienten und Angehörige bei der Betreuungsstelle des Kreises und dem Betreuungsverein Main-Kinzig e.V. Bitte nehmen Sie sich für die Abfassung Ihrer persönlichen Patientenverfügung ausreichend Zeit. Eine ärztliche Beratung ist sinnvoll.

Wann ist eine Patientenverfügung hilfreich?

Eine Patientenverfügung ist hilfreich, wenn Sie als Patient nicht mehr für sich selbst entscheiden können, z.B. bei Bewusstlosigkeit. Ihr vorausverfügter Wille muss berücksichtigt werden, wenn er auf die vorliegende medizinische Situation zutrifft.

Wer vertritt Ihre verfügten Wünsche zur Behandlung (Vorsorgevollmacht)?

Mit einer Vorsorgevollmacht kann eine Vertrauensperson bevollmächtigt werden, in Ihrem Sinne Entscheidungen zu treffen, falls Sie dazu nicht mehr in der Lage sind.

Die Vorsorgevollmacht ermöglicht ein hohes Maß an Selbstbestimmung, setzt aber volles Vertrauen zu der Person voraus, die mit dieser Vollmacht ausgestattet werden soll.

Seit dem 1. Januar 2023 gibt es für akute Krankheitssituationen ein gesetzliches Ehegatten-notvertretungsrecht für Gesundheitsangelegenheiten.

Was versteht man unter Ehegattennotvertretungsrecht?

Wenn eine verheiratete Person z. B. wegen Bewusstlosigkeit oder Koma selbst nicht mehr in der Lage ist, in Gesundheitsangelegenheiten zu entscheiden, darf der Ehepartner bzw. die Ehepartnerin grundsätzlich Entscheidungen für sie treffen.

Der bzw. die vertretende Ehepartner bzw. -partnerin kann dann z. B. in ärztliche Untersuchungen oder Heilbehandlungen einwilligen oder Krankenhaus- und Behandlungsverträge abschließen.

Wofür und wie lange gilt das Ehegattennotvertretungsrecht?

Im Unterschied zu den Möglichkeiten der Vorsorge mit einer Vorsorgevollmacht ist das Ehegattennotvertretungsrecht ausschließlich auf Entscheidungen im medizinischen Bereich beschränkt. Das Ehegattennotvertretungsrecht ist auf sechs Monate begrenzt.

Kann ich meine Patientenverfügung jederzeit ändern?

Sie als Patient sind nicht an die Patientenverfügung gebunden, wenn Sie Ihre Meinung zur Behandlung geändert haben. Sie können die Patientenverfügung, soweit Sie selbstbestimmungsfähig sind, jederzeit auch mündlich vor und während einer Behandlung formlos widerrufen.

Obwohl es für die Verbindlichkeit einer Patientenverfügung nicht zwingend erforderlich ist, empfehlen wir eine regelmäßige Aktualisierung (alle ein bis zwei Jahre). Es sind weder eine notarielle Beglaubigung noch eine Zeugenunterschrift erforderlich.

Was passiert, wenn ich keine Patientenverfügung habe?

Wenn keine Patientenverfügung vorliegt oder die Verfügung nicht auf die aktuelle medizinische Situation zutrifft, müssen der Bevollmächtigte oder der gesetzliche Betreuer versuchen, aus Ihren früher geäußerten Werthaltungen und Lebenseinstellungen Ihren mutmaßlichen Willen zu ermitteln und danach zu entscheiden. Hierbei sind Gespräche mit den Angehörigen, dem Hausarzt oder anderen Vertrauenspersonen hilfreich.

Was passiert, wenn mein mutmaßlicher Wille nicht zu ermitteln ist?

Liegt keine Patientenverfügung vor und lässt sich Ihr mutmaßlicher Wille nicht ermitteln, greifen der Bevollmächtigte oder der gesetzliche Betreuer und das Behandlungsteam bei der Entscheidung auf allgemeine Wertvorstellungen zurück und orientieren sich am „objektiven Wohl“ des Patienten.

In schwierigen Entscheidungssituationen und Konfliktfällen bietet das Klinische Ethikkomitee der Main-Kinzig-Kliniken eine Beratung an, damit Bevollmächtigter, Betreuer, Angehörige und Behandlungsteam gemeinsam eine tragfähige Entscheidung treffen können. Rechtssicherheit kann im Einzelfall durch Hinzuziehen des Betreuungsgerichtes geschaffen werden.

Was bedeutet das für meine Behandlung in den Main-Kinzig-Kliniken?

Wir bitten Sie, bei geplanten Behandlungen Ihre aktuelle Patientenverfügung und / oder Vorsorgevollmacht mitzubringen. Tragen Sie bitte Sorge, dass Ihre Angehörigen in Notfallsituationen Ihre Patientenverfügung nachreichen können. So können Sie sicher gehen, dass wir Ihre Wünsche bzgl. der Behandlung berücksichtigen. Wir legen eine Kopie Ihrer Patientenverfügung in Ihrer Behandlungsakte ab.

Ihr Klinisches Ethikkomitee

September 2024